



Elternunterhalt - Schonvermögen -

Der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung zum Elternunterhalt mit der Entscheidung v. 30.08.2006 (XII ZR 98/04) abgerundet und konkretisiert. Nunmehr ist die Dimension des jedem Unterhaltspflichtigen zustehenden Schonvermögens klarer konturiert.

Einem seinen pflegebedürftigen Eltern gegenüber unterhaltspflichtigen Kind steht zusätzlich zu seiner Altersversorgung ein Altersvorsorgevermögen in Höhe von 5% seines lebenszeitigen Bruttoeinkommens anrechnungs- und verwertungsfrei zu. Konkret bedeutet dies z.B., dass ein 55 jähriger Unterhaltspflichtiger, der ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 50.000 € über 30 Jahre verdient hat ein Altersvorsorgevermögen von 75.000 € verwertungsfrei behalten darf. Wie dieses Vermögen angelegt ist, ist unerheblich.

Neben dieser zusätzlichen Rücklage können aber erheblich höhere Vermögen als Altersvorsorgevermögen zu berücksichtigen sein, wenn eine angemessene Altersversorgung des unterhaltspflichtigen Kindes anderenfalls nicht besteht. Angemessen dürfte eine Altersversorgung erst dann sein, wenn das unterhaltspflichtige Kind mindestens 1.400 € oder 75% seines letzten Nettoeinkommens als Altersversorgung zu erwarten hat.

Daneben kann der Unterhaltspflichtige aber auch noch über **selbst genutztes Immobilienvermögen** verfügen. Dessen Nutzungswert (Wohnwert) kann mit maximal 450 € (für einen Alleinstehenden) bzw. 850 € für Ehepaare als Einkommen in die Unterhaltsberechnung einfließen, wobei Zins- und Tilgungsbelastungen von diesem Wohnwert vorab abzuziehen sind.

Rücklagen für Reparaturen an einer Immobilie sind im Unterschied zur Praxis vieler Sozialhilfeträger ebenfalls zu schonen und monatliche Rücklagen in eine Renovierungsreserve zu akzeptieren. Dies folgt daraus, dass bei Eigentumswohnungen das Hausgeld, das regelmäßig eine Renovierungs- und Reparaturrücklage enthält regelmäßig vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen beim Elternunterhalt abzuziehen ist. Dementsprechend muss es auch Besitzern von Einfamilienhäusern und anderen selbst genutzten Immobilienformen gestattet sein, maßvolle Rücklagen für allfällige Reparaturen zu bilden.

Schließlich ist auch ein **allgemeiner Notgroschen** als Rücklage verwertungsfrei zu akzeptieren. Meines Erachtens ist die Höhe dieses Notgroschens mit dem dreifachen Monatsnettoeinkommen der Familie zu bewerten.

Jörn Hauß